

Richtlinie für den Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket

1. Grundsätze

Die Bundesverwaltung mit ihren Institutionen und Einrichtungen (im Folgenden „der Bund“) als sozialer und umweltbewusster Arbeitgeber unterstützt seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durch die Einführung eines Arbeitgeberzuschusses zum Firmen-/Jobticket-/Profiticket oder vergleichbare Tickets (im Folgenden Jobticket) bzw. Ausbildungs-/Schülerticket. Der Arbeitgeberzuschuss soll einen Anreiz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten, für die Fahrt zwischen Wohnung und Dienst- bzw. Ausbildungsstelle auf die Nutzung des eigenen Fahrzeugs zu verzichten und stattdessen auf den ÖPNV umzusteigen. Das Jobticket mit Arbeitgeberzuschuss trägt zum Klima- und Umweltschutz bei und stärkt dabei den ÖPNV in Deutschland. Gleichzeitig wird die Attraktivität des Bundes als Arbeitgeber erhöht sowie möglicherweise zu einer Entlastung der Parkplatzsituation beigetragen.

2. Organisation

Der Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket bzw. Ausbildungs-/Schülerticket wird durch die Entgelt- und Besoldungsstellen an die Beschäftigten ausgezahlt¹. Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für die Auszahlung des Arbeitgeberzuschusses.

3. Geltungsbereich

Der Bund gewährt seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen zweckgebundenen und jederzeit widerruflichen Zuschuss zu den Kosten für Fahrten im ÖPNV zwischen Wohnung und Dienst- bzw. Ausbildungsstelle, sofern ein entsprechender

¹ Die Ressorts und der nachgeordnete Bereich, die ebenfalls einen Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket gewähren wollen und einer entsprechenden Rahmenvereinbarung zwischen dem BADV und einem Verkehrsverbund beigetreten sind, können nachfolgende Regelungen an die jeweils für sie zuständigen Entgelt- und Besoldungsstellen übertragen.

Rahmenvertrag des BADV (sowie ehemals BVA) mit einem Verkehrsverbund geschlossen ist und die Behörden bzw. Einrichtungen/Institutionen diesem beigetreten sind.

Rahmenverträge auf deren Basis ein Arbeitgeberzuschuss gezahlt werden kann, sind:

- Seit Dez. 2020 durch das BADV geschlossene Rahmenverträge auf Basis eines Jobtickets, bei dem seitens des Verkehrsverbundes zwingend ein Arbeitgeberzuschuss vorgesehen ist.
- Seit 2021 geschlossene Rahmenverträge bei denen der Verkehrsverbund ein Jobticket anbietet, die Tarifstruktur des Verkehrsverbundes jedoch nicht zwingend die Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses vorsieht.
- Bereits bestehende Rahmenverträge des BADV/BVA über Jobtickets, auch wenn diese keinen Arbeitgeberzuschuss voraussetzen.

Sofern das BADV in Verhandlungen mit Verkehrsverbänden veränderte Konditionen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes aushandeln kann, ersetzt der neue Rahmenvertrag den bisherigen.

Der Bund behält sich vor, den zweckgebundenen Zuschuss künftig zu erhöhen, zu senken oder ersatzlos zu streichen².

Zuschussberechtigt sind:

- Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten und Richterinnen und Richter,
- Anwärterinnen und Anwärter,
- Tarifbeschäftigte³ sowie
- Auszubildende,

² Beispielsweise bei Ersatz des Arbeitgeberzuschusses durch eine andere Art der Mobilitätsförderung.

³ Umfasst sind hier Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die in einem Arbeitsverhältnis zum Bund stehen (§ 1 Abs. 1 TVöD)

die in einem aktiven Dienst-, Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehen. Die Zuschussberechtigung beginnt mit dem ersten Beschäftigungsmonat.

Voraussetzung für den zweckgebundenen Zuschuss ist der kostenpflichtige Erwerb eines Jobtickets bzw. eines Ausbildungs-/Schülertickets mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens zwölf Monaten im Abonnement.

Die oder der Zuschussberechtigte beachtet die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes. Der Zuschuss wird nur für ein Jobticket bzw. Ausbildungs-/Schülerticket ausbezahlt.

4. Höhe des Arbeitgeberzuschusses und Auszahlung

Der Arbeitgeberzuschuss wird als Festbetrag je Verkehrsverbund ermittelt. Er ergibt sich aus der Hälfte der durchschnittlichen Jahres-Jobticket-Kosten bei monatlicher Zahlweise, einschließlich des vom Verkehrsverbund ggf. gewährten Rabattes, jedoch maximal 480 € im Jahr. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt in zwölf monatlich gleichen Beträgen.⁴ Der Festbetrag wird durch das BADV auf Basis der vom Verkehrsverbund vorgelegten Jahresticketkosten in eigener Verantwortung ermittelt und den einzelnen beigetretenen Behörden/Institutionen für die Zahlung des Arbeitgeberzuschusses übermittelt. Der mitgeteilte Festbetrag ist damit für die Behörden/Institutionen der maximal zulässige Betrag, der als Arbeitgeberzuschuss gewährt werden kann.

Für Auszubildende und Anwärterinnen und Anwärter wird ebenfalls wie oben beschrieben der Festpreis aus der Hälfte der durchschnittlichen Jahres-Ausbildungs-/Schülerticketkosten bei monatlicher Zahlweise ermittelt und zum Ausbildungsentgelt bzw. zu den Anwärterbezügen bis zu einer maximalen Höhe von 480,00 € im

⁴ Beträgt der Preis für ein bestimmtes Jobticket weniger als 480,- € im Jahr (bzw. weniger als der von der Institution festgelegte maximal im Jahr gewährte Zuschuss), so wird hier die Hälfte der Kosten dieses Jobtickets bei monatlicher Zahlweise, einschließlich des ggf. vom Verkehrsverbund gewährten Rabattes bezahlt. Sieht die Rahmenvereinbarung mit dem Verkehrsverbund einen Mindestarbeitgeberzuschuss vor, so gilt dieser, auch wenn dadurch ein höherer Betrag als die Hälfte der Jobticketkosten gewährt werden würde. Die Ansprechstelle in der Behörde/Institution prüft ggfalls über das Onlineportal den jeweiligen Ticketpreis. Sie trägt dann den konkret zu zahlenden Zuschuss in das Antragsformular für den Zuschuss ein.

Jahr gewährt. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt in zwölf monatlich gleichen Beträgen.

Der Zuschuss wird in der Bezügemitteilung und in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EStG) ausgewiesen. Die Zahlungen des Arbeitgeberzuschusses erfolgen für Beamte/innen und für Tarifbeschäftigte auf der Grundlage von § 10 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2021. Diese Richtlinie regelt das Nähere. Das Einvernehmen mit dem BMF ist erfolgt.

Erfolgt bei einem Verkehrsverbund eine Tarifierhöhung, ist der ermittelte Festbetrag des Jobtickets bzw. des Ausbildungs-/Schülertickets neu festzusetzen, sofern die bisherige maximale Höhe von 480,00 € im Jahr noch nicht erreicht wurde. Das BADV errechnet in diesem Fall einen neuen Festbetrag und informiert die teilnehmenden Behörden und Einrichtungen/Institutionen entsprechend.

Den Entgelt- und Besoldungsstellen wird über die Ansprechstelle Jobticket in der Behörde/Institution der Antrag auf den Arbeitgeberzuschuss sowie der von der oder dem Zuschussberechtigten beizufügende Nachweis über den Abschluss eines mindestens zwölfmonatigen Jobticket-Vertrages übermittelt. Aus dem Antragsformular ergibt sich für die Entgelt- und Besoldungsstellen die Höhe des monatlich zu zahlenden Arbeitgeberzuschusses. Sofern sich das Jobticket des Verkehrsverbundes automatisch um weitere zwölf Monate verlängert, ist kein Neuantrag notwendig.

Auszubildende beantragen ihr Ausbildungsticket entsprechend der Regelungen des Verkehrsverbundes. Sie legen zum Nachweis das Jahresticket bei der zuständigen Jobticketstelle/Ausbildungsleitung vor. Eine Kopie des Tickets sowie der ausgefüllte Antrag auf den Zuschuss zum Jobticket wird an die jeweilige Entgeltstelle gesandt. Auszubildende weisen jährlich ihr neues Abbonnements gegenüber der Jobticketstelle/Ausbildungsleitung der Behörde/Institution nach und stellen einen neuen Antrag auf Gewährung des Zuschusses.

Die Arbeitgeberleistungen in Form von Zuschüssen sind nach § 3 Nr. 15 Satz 1 und 2 EStG steuerfrei. Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachleistungen) mindern bei der oder dem Zuschussberechtigten die im Rahmen der Veranlagung zur Einkommenssteuer als sog. Entfernungspauschale abziehbaren Werbungskosten (§ 3 Nr. 15 Satz 3 EStG).

5. Zahlungszeiträume

Die Zuschussberechtigung besteht ab dem ersten Monat des Bezuges des Jobtickets bzw. des Ausbildungs-/Schülertickets. Bei bestehenden Rahmenverträgen beginnt die Zuschussberechtigung in dem Monat, in dem das BADV die beigetretenen Behörden/Institutionen über die Zuschussmöglichkeit informiert. Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt (siehe Nr. 9), sofern dieser innerhalb eines Monats nach Bezug des Jobtickets gestellt wird. Andernfalls erfolgt die Gewährung ab Antragstellung. Endet der Bezug des Jobtickets bzw. des Ausbildungs-/Schülertickets, endet automatisch auch der Bezug des Arbeitgeberzuschusses. Der Arbeitgeberzuschuss ist ein Monatsbetrag, der nicht tageweise gekürzt wird.

6. Regelungen bei Unterbrechungszeiträumen

Der Arbeitgeberzuschuss wird nur für Kalendermonate gezahlt, in denen für mindestens einen Tag Anspruch auf Bezüge (Besoldung, Entgelt, Anwärterbezüge, Ausbildungsvergütung) besteht. Dem Entgelt nach Satz 1 sind gleichgestellt:

- Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 TVöD,
- Entgeltfortzahlung nach § 12 Abs. 1 und 2 TVAöD Allgemeiner Teil,
- Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TVöD bzw. § 13 Abs. 1 TVÜ-Bund bzw. Krankengeldzuschuss nach § 12 Abs. 3 TVAöD - Allgemeiner Teil), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird,
- Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 Abs. 1 MuSchG,
- Fortzahlung des Ausbildungsentgelts während des Erholungsurlaubs § 9 TVAöD - Besonderer Teil BBiG.

Bei Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen/Soldaten und Richterinnen/ Richter, Anwärtnerinnen und Anwärtern wird der Arbeitgeberzuschuss bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von mehr als zehn Monaten eingestellt. Die Beamtin bzw. der Beamte, die Soldatinnenn/Soldaten und Richterinnen/Richter, Anwärtnerinnen und Anwärter werden im Antrag auf Gewährung des Arbeitgeberzuschusses gebeten, der zuständigen Ansprechstelle Jobticket krankheitsbedingte Abwesenheiten ohne Nennung von Krankheitsgründen von mehr als zehn Monaten mitzuteilen. Die Entgelt- und Besoldungsstellen werden informiert, zu welchem Stichtag der Arbeitgeberzuschuss einzustellen ist. Es erfolgt keine Meldung der Dienststelle an die Entgelt- und Besoldungsstellen über die Krankheitsgründe. Auf Ziffer 7 wird verwiesen. Die Beamtin, bzw. der Beamte, die Soldatinnen/Soldaten, Richterinnen/Richter und Anwärtnerinnen/Anwärter haben das Jobticket entsprechend der Regelungen des Verkehrsverbundes zu kündigen.

7. Kündigung und Rückforderung von Arbeitgeberzuschüssen

Der oder die Zuschussberechtigte willigt mit dem Antrag ein, dass die Ansprechstelle Jobticket über ein Online-Portal des Verkehrsverbundes vorgenommene Kündigungen einsehen kann. Die Ansprechstelle Jobticket informiert daraufhin die Entgelt- und Besoldungsstelle, damit die Zahlung des Arbeitgeberzuschusses eingestellt wird.

Wird seitens des Verkehrsverbundes kein Online-Portal eingerichtet, kann der Bund geeignete Maßnahmen vorsehen, durch die sichergestellt wird, dass jährlich der Fortbestand des Abonnements nachgewiesen wird. Dies kann z.B. durch die Übersendung einer jährlichen Bescheinigung des Verkehrsverbundes oder eines Zahlungsnachweises der Ticketkosten erfolgen. Die konkrete Ausgestaltung des Nachweises obliegt der jeweiligen Dienststelle in eigener Verantwortung.

Die Verpflichtung zur Prüfung der Zuschussberechtigung ergibt sich aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, § 7 BHO.

Die für evtl. Rückforderungen von Arbeitgeberzuschüssen zu beachtenden Fristen ergeben sich aus § 195 BGB , aus § 37 TVöD bzw. § 19 TVAöD.

8. Behördenwechsel

Wechselt die oder der Zuschussberechtigte die Behörde/Institution, ist das Jobticket bzw. Ausbildungs-/Schülerticket durch den Abonnenten gegenüber dem Verkehrsverbund zu kündigen und ggf. gegenüber dem Verkehrsverbund neu zu beantragen. Gleiches gilt für den Zuschuss. Die jeweiligen Entgelt- bzw. Besoldungsstelle stellen die Zahlung zum Ende des letzten Zugehörigkeitsmonats ein. Während einer Abordnung in eine andere Behörde/Institution wird der Arbeitgeberzuschuss weitergewährt.

9. Antragsverfahren und Mitwirkungspflichten

Der zweckgebundene Arbeitgeberzuschuss wird auf Antrag ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, frühestens jedoch ab dem ersten Gültigkeitsmonats des Jobtickets, gewährt. Das Antragsformular wird durch die Ansprechstelle Jobticket zur Verfügung gestellt.

Der zweckgebundene Zuschuss wird erst dann gewährt und ausgezahlt, wenn die oder der Zuschussberechtigte nachgewiesen hat, dass sie oder er die Voraussetzungen nach Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 7 erfüllt und das Jobticket tatsächlich bezogen wird. Der oder die Zuschussberechtigte übermittelt den Antrag mit der Bestätigung des Verkehrsverbundes auf elektronischem Weg oder per Post an die Ansprechstelle Jobticket zur Weiterleitung an die Entgelt- und Besoldungsstelle.

Auf die Regelungen unter Ziffer 4 und Ziffer 7 dieser Richtlinie wird verwiesen.

10. Datenschutz

Zur Auszahlung des Arbeitgeberzuschusses zum Jobticket werden nur die für die Überprüfung und Gewährung zwingend notwendigen Daten durch die Ansprechstelle Jobticket und die Entgelt- und Besoldungsstellen verarbeitet. Der oder die

Ansprechpartner/in erhält ggf. im Abo-Online-Portal des Verkehrsverbundes Einsicht in die für die Identifizierung des Beschäftigten und Überprüfung der Zuschussberechtigung notwendigen Daten. Dazu zählen Name, Vorname, Geburtsdatum, Tarifgebiet/Preis, Abonummer, Zahlweise, Gültigkeitsdatum sowie Status (laufend/gekündigt). Im Falle eines Nachweises über den Bestand des Abonnements in Papierform entsprechend Ziffer 7 haben die Behörden und Institutionen ebenfalls den Datenschutz zu beachten und ggf. bei der Erstellung des behördeninternen Verfahrens den Beauftragten/ die Beauftragte für den Datenschutz einzubinden.

Entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben wurde der Datenschutzbeauftragte des BMI bei der Erarbeitung dieser Richtlinie und insbesondere bei der Gestaltung des Antragsverfahrens der zuständigen Stelle beteiligt. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat diese Richtlinie für datenschutzkonform erklärt.